

Mögliches Muster

Nachhaltigkeitssatzung

des Landkreises Teltow-Fläming

Auf Grund von § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg hat der Kreistag am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Landkreis Teltow-Fläming darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen im Landkreis Teltow-Fläming. Ein weiterer Anstieg der gemeindlichen Verschuldung muss daher unbedingt verhindert werden. Falls finanzielle Spielräume entstehen, muss die Verschuldung zurückgefahren werden. Das zu erreichen ist Ziel dieser Nachhaltigkeitssatzung.

§ 1 Verschuldungsbremse

(1) Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird.

(2) Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Kreistag feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche (im Sinne von § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf), nicht durch den Landkreis Teltow-Fläming steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

§ 2 Mehreinnahmen

Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen. Der Kreistag kann davon Ausnahmen beschließen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachhaltigkeitssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den xx.xx.2013

Der Landrat